

RS OGH 1952/11/27 IVZR57/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1952

Norm

EheG §74

Rechtssatz

Die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs tritt nur ein, wenn durch das nach außen hervorgetretene ehrlose oder unsittliche Verhalten des Berechtigten die Interessen des geschiedenen Ehegatten betroffen worden sind. Sie ist jedoch endgültig und wird nicht dadurch beseitigt, daß der früher Berechtigte zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückkehrt.

Veröff: JR 1953,137

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1952:RS0103286

Dokumentnummer

JJR_19521127_AUSL000_0040ZR00057_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at